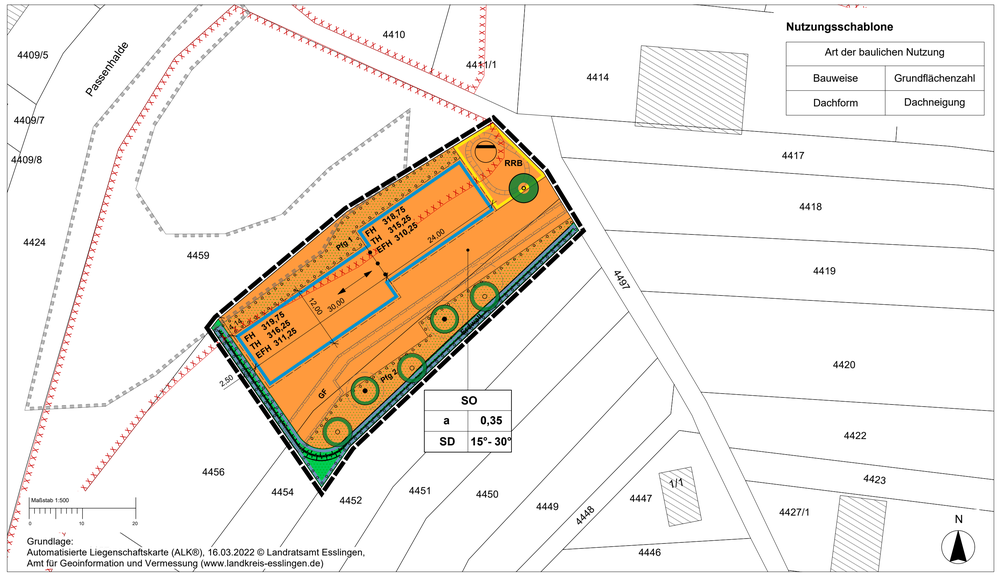

Planzeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO	Sonstiges Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung "Gemeinschaftsschuppenanlage", s. Festsetzung Nr. I, 1.	§ 11 BauNVO
0,35	Grundflächenzahl (GRZ) gem. Nutzungsschablone	§ 19 BauNVO
FH 319,75	Firsthöhe (FH) als Höchstmaß gem. Planeintrag in Metern über Normalhöhennull (üNHN)	§ 16 BauNVO
TH 315,75	Traufhöhe (TH) als Höchstmaß gem. Planeintrag in Metern über Normalhöhennull (üNHN)	§ 16 BauNVO
EFH 310,25	Erdgeschossfußbodenhöhe EFH als Höchstmaß gem. Planeintrag in Metern über Normalhöhennull (üNHN)	§ 9 Abs. 3 BauGB
Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
a	Abweichende Bauweise gem. Nutzungsschablone s. Festsetzung Nr. I, 3.	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
Fläche zur Rückhaltung von Niederschlagswasser		§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
	Regenrückhaltebecken RRB, s. Festsetzung Nr. 6	
Fläche für Hochwasserschutzanlagen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m.16b BauGB
	Öffentliche Grünfläche zur Errichtung eines Erdwalls für die Ableitung von Außengebietswasser, s. Festsetzung Nr. 7	
Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
	Anpflanzen von Einzelbäumen s. Festsetzung Nr. 10.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	hier: Anpflanzen einer Vogelkirsche	
Pfg	Fläche zur Anpflanzung einer Niederhecke (Pfg 1) und zur Anlage einer artenreichen Blühwiese (Pfg 2), s. Festsetzungen Nr. I, 10.2 und 10.3	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauG
	Erhalt von Einzelbäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Stellung baulicher Anlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
GF	Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, s. Festsetzung Nr. I, 9.	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen für FH, TH und EFH	
Örtliche Bauvorschriften		§ 74 LBO BW
SD	Dachform gem. Nutzungsschablone: Satteldach (SD)	
15° - 30°	Dachneigung gem. Nutzungsschablone: 15° - 30° Neigung	
Nachrichtliche Übernahme		
	Umgrenzung § 30 BNatSchG geschütztes Biotop "Feldgehölz beim Schützenhaus"	
Informationen ohne Festsetzungscharakter		
	Altablagerung "Steinbruch Passenhalde", s. Hinweis Nr. IV, 2.	
	Bäume im Bestand	
311,00	Höhenlinien	

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, i.V.m. §11 (1) BauNVO)
SO = Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO
mit der Zweckbestimmung "Gemeinschaftsschuppenanlage"

Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets ist nur die Errichtung einer Gemeinschafts-schuppenanlage zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Geräten, Gegenständen oder Maschinen, die zur Flächenbewirtschaftung und der Landschaftspflege dienen.

Nicht zulässig sind
- Anlagen zur Unterbringung / Lagerung von
  Campingfahrzeugen (Wohnmobile, Caravans und Ähnliches),
  Booten und anderen Freizeitgegenständen,
  PKW und LKW, die nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen, oder ein sonstiger übermäßig dimensionierter Maschinenbestand,
  Maschinen für Waldarbeiten oder Holzhandel,
  Farben, Chemikalien und ähnliche Flüssigkeiten, die nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen,
  sonstige Betriebsmittel, die nicht der Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Streuobstwiesen dienen.
- Anlagen für die Tierhaltung,
- Anlagen, die Einrichtungen oder Einbauten enthalten, die einem Daueraufenthalt von Personen oder Tieren dienen,
- Anlagen für die Freizeitnutzung,
- gewerbliche Nutzungen, Arbeits- und Produktionsräume/ Werkstätten und Anlagen für gewerbliche Tätigkeiten, Werbeanlagen jeglicher Art,
- Außenlager von Gegenständen und Fahrzeugen jeglicher Art.

Die nachfolgenden Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sowie weitere untergeordnete bauliche Anlagen (z.B. Holzschopf, Unterstand, u.ä.) sind nicht zulässig:
- Feuerstellen, weder innerhalb der Gebäude noch auf den Außenflächen
- Antennen jeglicher Art
- Werbeanlagen jeglicher Art

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)
2.1 Grundflächenzahl (GRZ), § 19 BauNVO
Die Grundflächenzahl ist gemäß Nutzungsschablone (0,35) als Höchstmaß festgesetzt.
Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,65 überschritten werden (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO).

2.2 Höhe baulicher Anlagen, § 16 (2) Nr. 4 BauNVO
Im Sonstigen Sondergebiet sind die Traufhöhe (TH) und die Firsthöhe (FH) als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull (üNHN) gemäß Planeintrag festgesetzt. Bezugspunkt für die maximale Firsthöhe (FH) ist der höchste Punkt entlang der Firstlinie des Hauptdachs. Bezugspunkt für die maximale Traufhöhe (TH) ist der oberste Schnittpunkt der Außen-wand mit der Dachhaut.

3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Die Bauweise ist gemäß Nutzungsschablone (a = abweichende Bauweise) festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude im Sinne der offenen Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf jedoch mehr als 50 m betragen.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß Planeintrag als Baugrenzen festgesetzt. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen gilt ober- und unterirdisch.

5. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
Die Hauptfirstrichtung der Gebäude ist gemäß Planeintrag festgesetzt.

6. Fläche zur Rückhaltung von Niederschlagswasser: Regenrückhaltebecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. Nr. 20 BauGB)
Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine Regenrückhaltefläche anzulegen. Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser wird in das Regenrückhaltebecken (Mulde mit Tiefe ca. 0,4 m) abgeleitet und dann durch eine belebte Bodenschicht (Drainageleitung mit Filter unterhalb der Bodenschicht) gereinigt. Das gereinigte Regenwasser fließt durch die Drainageleitung zum Drosselschacht und wird danach über ein PE-Leitung in den Straßengraben entlang der Straße Passenhalde abgeleitet. Eine Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt nicht.

7. Fläche für Hochwasserschutzanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. Nr. 16b BauGB)
Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist zum Schutz des Gebiets ein Erdwall für die Ableitung von Außengebietswasser herzustellen. Die Höhe des Erdwalls muss mind. 0,5 m betragen, die Böschung ist im Verhältnis 1:1,5 herzustellen.

Im Bereich des festgesetzten Geh- und Fahrrechts ist ein Queren bzw. ein Überfahren der öffentlichen Grünfläche bzw. des Erdwalls zulässig. Die Standfestigkeit des Grabens ist durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
8.1 Wasserdurchlässige Oberflächen
Zufahrten und Hofflächen sind mit wasserdurchlässigen oder -zurückhaltenden Belägen/ Oberflächen herzustellen. Dazu gehören z.B. wassergebundene Decken, Schotterrasen, Pflasterflächen mit wasserdurchlässigen Fugenanteilen, offenporige Beläge, Rasengitter-steine. Die Beläge sind auf einem wasserdurchlässigen Unterbau anzulegen.

8.2 **Außenbeleuchtung**
Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig.

9. Geh- und Fahrrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
Die gem. Planeintrag festgesetzte Fläche GF ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, der Eigentümer der Flurstücke Nr. 4454 und 4456, zu belasten.

10. Anpflanzung und Erhalt von Einzelbäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB)
10.1 An den gemäß Planeintrag festgesetzten Standorten sind Einzelbäume zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang artengleich zu ersetzen. Es dürfen nur die folgenden Gehölze als Hochstämme angepflanzt werden:
Obsthochstämme, Stiel-Eiche (Quercus robur), Feld-Ahorn (Acer campestre), Winter-Linde (Tilia cordata), Sommer-Linde (Tilia platyphyllos).
Innerhalb der festgesetzten Fläche für ein Regenrückhaltebecken ist eine Vogelkirsche (Prunus avium) zu pflanzen.
Von den festgesetzten Standorten kann bis zu 3,0 m abgewichen werden.

10.2 Pfg 1: Anpflanzung einer Niederhecke
Innerhalb der gemäß Planeintrag festgesetzten Fläche ist eine geschlossene Gehölz-pflanzung als frei wachsende Niederhecke (Natur- bzw. Wildhecke, keine Schnitthecke) anzulegen, zu unterhalten und dauerhaft zu erhalten. Je 2,5 m² Pflanzfläche ist mindestens ein Strauchgehölz zu pflanzen. Es dürfen nur die folgenden Gehölze mit Herkunftsnachweis angepflanzt werden:
- Roter Hartriegel (Cornus sanguinea),
- Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata),
- Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna),
- Gewöhnliche Ligutser (Ligustrum vulgare),
- Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum),
- Schlehe (Prunus spinosa),
- Echte Hunds-Rose (Rosa canina),
- Wein-Rose (Rosa rubiginosa),
- Trauben-Holunder (Sambucus racemosa),
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus).

10.3 Pfg 2: Artenreiche Blühwiese
Die festgesetzte Fläche ist als arten- und blühreiche Wiese (autochthones Saatgut) zu entwickeln. Mahd maximal 2 mal im Jahr, mit Abräumen des Mähguts.

10.4 Erhalt von Einzelbäumen
Die durch Planeintrag festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei baulichen Maßnahmen einschließlich ihres Wurzelraums zu sichern. Die Bäume sind bei Abgang artengleich zu ersetzen.

11. Erdgeschossfußbodenhöhe EFH (§ 9 (3) BauGB)
Die Erdgeschossfußbodenhöhe EFH ist gem. Planeintrag in Metern über Normalhöhennull (üNHN) als Höchstmaß festgesetzt.

II. Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO BW

1. Dach- und Fassadengestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)
1.1 Die Dachform und Dachneigung sind gemäß Nutzungsschablone festgesetzt.
SD = Satteldach; 15°- 30° Neigung

1.2 Dacheindeckung
Dächer sind nur mit Dachdeckungselementen in den Farbtönen rotbraun über braun bis anthrazit zulässig. Leuchtende und grelle Farben, reflektierende Materialien und glasierte Ziegel sind nicht zulässig. Ausnahme: Solaranlagen (siehe Örtliche Bauvorschriften Nr. 1.3).

1.3 Solaranlagen
Solaranlagen sind nur auf den Dachflächen (Satteldach) zulässig und sind in die Dachfläche zu integrieren oder in gleicher Neigung wie die Dachfläche (parallel zur Dachfläche) anzubringen. Der Abstand zwischen Oberkante Solaranlage und Dachhaut darf maximal 0,30 m betragen.

1.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte
Dachaufbauten und Dacheinschnitte sowie Dachfenster sind nicht zulässig.

2. Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)
Tote Einfriedungen und Stützmauern sind nicht zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahme

1. Gesetzlich geschütztes Biotop
Der Bebauungsplans tangiert das gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Feldgehölz beim Schützenhaus". Zu diesem Biotop wird ein Abstand von mind. 3,0 m eingehalten.

IV. Hinweise

1. Artenschutz
Bei Umsetzung des Bebauungsplans sind die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 sowie ggf. § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Zur Untersuchung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine "Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung, Habitatpotentialanalyse" (Stand: 08.06.2022) sowie eine zusätzliche ökologische Untersuchung auf Reptilien - Zauneidechsen (Stand: 18.01.2023) durch das Büro Planungsgruppe Ökologie und Information, Unterensingen , s. Anlagen zur Begründung) erstellt. Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sowie zur Minderung von negativen Auswirkungen auf streng geschützte Arten zu ergreifen:

Erhalt von Gehölzen zur Förderung von Zweigbrütern:
Die vorhandenen Gehölze am Rande, außerhalb des Plangebiets sollten erhalten bleiben. Sollten die Gehölze gerodet werden müssen, ist die Rodung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Bauzeitenbeschränkung – Vögel der Gilde Zweig- und Freibrüter:
Eingriffe in vorhandene Gehölz- oder Vegetationsbestände sind außerhalb der Brutzeit in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen - die mit einer baubedingten Zerstörung von Brutstätten und Quartieren verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere kann so vermieden werden. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können ausweichen.

Baustelleneinrichtung:
Während der Bauphase werden durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustelleneinrichtung, -lagerflächen, -zufahrten und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen verursacht, die sich durch Lebensraumverlust, Störungen und Verdrängungseffekte negativ auf seine Bewohner auswirken.

Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind deshalb auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufläche, die ggf. mit einem Bauzaun abzugrenzen ist.

Vogelschlag-Risiko vermindern:
Um das Vogelschlag-Risiko zu minimieren sind vorbeugend Maßnahmen zu ergreifen und die Glasfassaden entsprechend vogelfreundlich zu gestalten. Der möglichen erhöhten Mortalität durch Vogelschlag an Glas ist konstruktiv zu begegnen, indem Gläser mit geringem Außenreflexionsgrad eingesetzt werden. Bei Fenstern, die 5 m² übersteigen, sind weitere Maßnahmen nötig, etwa eine vorgelagerte, feste Konstruktion oder strukturierte Scheiben. Hinweise hierfür gibt der Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (Schmid, H. et al., 2012). Diesem Leitfaden bzw. dessen Aktualisierungen sind Kontrast, Reflektanz, Deckungsgrad und Abstände zu entnehmen, da er derzeit als Stand der Technik angesehen wird.

2. Altablagerung "Steinbruch Passenhalde"
Der Geltungsbereich tangiert die Altablagerung "Steinbruch Passenhalde", welche aufgrund der Verfüllung in den 40er Jahren des 20. Jahrhundert Erdaushub, Bauschutt und Hausmüll und damit sonstige organische Stoffe, anorganische Stoffe (Alkali-, Erdalkalimetallsalze, Cyanide) im Erdreich aufweisen kann. Die Altablagerung wird im Bodenschutz- und Altlastenkataster für den Wirkungspfad Boden /Grundwasser auf Beweisniveau 1 (nach Aktenrecherche) als B-Fall mit Entsorgungsrelevanz geführt. Bei Tiefbauarbeiten ist möglicherweise mit nicht frei verwertbarem Bodenmaterial zu rechnen, das separiert und ordnungsgemäß entsorgt werden muss. Auf die erdbaustatische Problematik wird hingewiesen. Wenn eine Versickerung von Oberflächenwasser in diesem Bereich geplant ist, ist der Nachweis zu erbringen, dass dies schadlos stattfinden kann. Sollten sich Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Gesetzes ergeben, ist gemäß der Mitteilungspflicht § 3 Abs. 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz das WBA zu informieren.

Es wird auf das Bodenkundliche Begleitkonzept der Soil Water Ecology Consult, Karlsruhe vom 30.03.2023 verwiesen (Anlage zur Begründung).

3. Geotechnik
Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/ tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten werden objektbezogen Baugrunduntersu-chungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

4. Bodenschutz
Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die bei der Bebauung anfallenden Aushub-massen sollen - sofern aufgrund der Vorbelastung möglich - vor Ort verwendet werden (z.B. Erdmassenausgleich auf dem Grundstück). Auf das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) wird verwiesen.

5. Grundwasser
Sollte während der Baumaßnahmen Grundwasser angetroffen werden, ist gemäß § 43 (6) Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) das Landratsamt Esslingen als untere Wasserbehörde umgehend zu informieren, um die weiteren Schritte abzustimmen. Baumaßnahmen im Grundwasser sind wasserdicht und auftriebssicher herzustellen. Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen sind rechzeitig im Wasserrechtsverfahren zu beantragen. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig.

6. Niederschlagswasserbesitigung
Aufgrund der im Gebiet anstehenden Böden sowie einer bestehenden Altablagerung im nordwestlichen Bereich ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich. Das im Gebiet anfallende Regenwassers soll über einen herzustellenden Regenwasser-kanal gesammelt und danach durch ein Regenwasserrückhaltebecken (Rückhaltevolumen mindestens 30 l pro m² versiegelter Fläche, Drosselabflussspende von 10 l/s*ha) zurück-gehalten werden. Das Regenwasser wird nach Rückhaltung gedrosselt in das Mischwasser-netz von Denkendorf abgeleitet.

7. Archäologische Funde und Befunde
Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalschutzbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

V. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)

Städtebaulicher Entwurf zur Gemeinschaftsschuppenanlage, schreiberplan GmbH aus Stuttgart

Gemeinde Denkendorf
Landkreis Esslingen

Denkendorf
Wir leben Zusammenhalt

Bebauungsplan
mit Satzung über örtliche Bauvorschriften "Gemeinschaftsschuppenanlage Passenhalde"

28.09.2023
(Entwurf)

schreiberplan
Stadtplanung
Architektur
Landschaftsarchitektur

schreiberplan GmbH Stadtplanung
Architektur Landschaftsarchitektur

Talstraße 41 70188 Stuttgart
Telefon 0711 997 130 - 0
E-Mail sp@schreiberplan.de
Internet www.schreiberplan.de

Planmaßstab: 1:500 (im Original)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	- § 2 (1) BauGB	am	25.04.2022
Bekanntmachung	- § 2 (1) BauGB	am	28.04.2022
Auslegungsbeschluss	- § 3 (1) BauGB	am	25.04.2022
Bekanntmachung Auslegung	- § 3 (1) BauGB	am	28.04.2022
Frühzeitige Beteiligung der	- § 3 (1) BauGB	vom	06.05.2022
Öffentlichkeit (Auslegung Vorentwurf, Fassung vom 05.04.22)		bis	07.06.2022
Frühzeitige Beteiligung der	- § 4 (1) BauGB	vom	06.05.2022
Behörden und TöB mit Schreiben/ E-Mail vom 26.04.2022		bis	07.06.2022
Auslegungsbeschluss	- § 3 (2) BauGB	am	.....
Bekanntmachung Auslegung	- § 3 (2) BauGB	am	.....
Beteiligung der	- § 3 (2) BauGB	vom	.....
Öffentlichkeit (Auslegung)		bis	.....
Beteiligung der Behörden	- § 4 (2) BauGB	vom	.....
und sonstigen TöB mit Schreiben/ E-Mail vom		bis	.....
Satzungsbeschluss	- § 10 (1) BauGB	am	.....

Ausfertigung
Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans, der planungrechtlichen Festsetzungen, der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung inkl. Anlagen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Gemeinde Denkendorf, ...
.....
Bürgermeister Ralf Barth

In Kraft getreten mit Bekannt-
machung im Amtsblatt - § 10 (3) BauGB am .....